

2. § 3 wird durch den folgenden Satz 4 ergänzt:

„Sie sind nicht übertragbar und weder beim Darlehensnehmer noch bei der Verkaufsstelle pfändbar.“

§ 2

Dieser Artikel tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1935 in Kraft.

Artikel II

§ 1

§ 21 Abs. 2 des Abschnitts V (Förderung der Eheschließungen) des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323, 329) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 253) erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit das Aufkommen an Ehestandshilfe in den Rechnungsjahren 1933 und 1934 je 12 Millionen Reichsmark übersteigt, bildet es ein Sondervermögen des Reichs, das vom Reichsminister der Finanzen verwaltet wird. Vom Januar 1935 ab sind aus dem Anteil des Reichs an der Einkommensteuer monatlich 12,5 Millionen Reichsmark auszuscheiden und dem Sondervermögen zuzuweisen.“

§ 2

§ 1 dieses Artikels tritt mit Wirkung ab 31. März 1934 in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Förderung der Eheschließung vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 253) außer Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1935.

Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen  
Graf Schwerin von Krosigk

**Gesetz über die Anwendung  
deutschen Rechts bei der Ehescheidung.**

**Vom 24. Januar 1935.**

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

(1) Für die Klage einer Frau auf Scheidung ihrer Ehe sind die deutschen Gesetze auch dann maßgebend, wenn nur die Frau, nicht aber der Mann die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und das Heimatrecht des Mannes eine Scheidung dieser Ehe dem Bande nach grundsätzlich nicht zuläßt.

(2) Wird die Ehe geschieden, so ist auf Antrag des Mannes auch die Frau für schuldig zu erklären, wenn der Antrag nach deutschem Recht begründet wäre.

Artikel 2

(1) Eine deutsche Staatsangehörige, für deren Scheidungsklage ein inländischer Gerichtsstand nach der Zivilprozessordnung nicht begründet ist, kann die Klage bei dem Landgericht erheben, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

(2) Die Anerkennung eines ausländischen Urteils ist nicht deshalb von der Verbürgung der Gegenseitigkeit abhängig, weil die Scheidungsklage nach Abs. 1 im Inland hätte erhoben werden können.

Berlin, den 24. Januar 1935.

Der Führer und Reichskanzler  
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz  
Dr. Görtner

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 RM, für Teil II = 1,80 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidendamm 9265 — Postscheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtsseitigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf. ausschließlich der Postdruckfachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.